

Statuten der Grazer Akademie

GRAZER AKADEMIE FÜR INTEGRATIVE HYPNOSE UND ENTSPANNUNGSTECHNIKEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Grazer Akademie für Integrative Hypnose und Entspannungstechniken“

Er hat seinen Sitz in 8010 Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Förderung Medizinischer Hypnose und der Entspannungstechniken im Medizinischen Bereich in wissenschaftlicher und praktischer Form.
 - a. Der Verein bezweckt die ideelle, organisatorische, materielle und finanzielle Unterstützung der Medizinischen Hypnose und der Entspannungstechniken sowie die Verbreitung von deren Kenntnissen zum Gemeinwohl.
 - b. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
 - c. Die Förderung von Medizinischer Hypnose und Entspannungstechniken in Wissenschaft, Forschung und Ausbildung für medizinische Fachberufe.
 - d. Das Berichten darüber in öffentlichen Foren (z.B. in Vorträgen oder auf Kongressen) soll dazu dienen, der Fachwelt und der Allgemeinheit einen leichteren Zugang und die Vorteile dieser nebenwirkungsarmen, vielseitigen Therapieform nahezubringen.
2. Ausdrücklich wird in den Statuten rechtskräftig festgehalten: Ziel ist es, dass der Verein ausschließlich das Gemeinwohl durch Förderung Medizinischer Hypnose und der Entspannungstechniken im Medizinischen Bereich in wissenschaftlicher und praktischer Form auf geistigem und materiellem Gebiet selbstlos fördert. Er tut dies durch Förderung von Forschung, Berufsausbildung (im Sinne von Fortbildung für im medizinischen Bereich tätige Personen) und Gesundheitspflege (Verbreitung der Kenntnisse) entsprechend § 35 Abs. 2 BAO.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a. Durch Sitzungen und Tagungen mit Vorträgen, Demonstrationen und Diskussionen in- und ausländischer Fachleute über das Fachgebiet Medizinische Hypnose und Entspannungstechniken, durch die Förderung der Zusammenarbeit von medizinischen Berufsgruppen, welche Kenntnisse bzw. Interesse an dem Gebiet der Medizinischen Hypnose und der Entspannungstechniken haben, sowie mit allen Fachgebieten der Humanmedizin und Psychologie und mit Wissenschaftlern anderer Fachgebiete im Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts. Der Verein bekennst sich zur Durchführung und Förderung der Aus- und Weiterbildung in Medizinischer Hypnose und Entspannungstechniken beispielsweise durch Lehrveranstaltungen, Symposien und Workshops.
- b. Weiters soll der Vereinszweck erreicht werden durch Veröffentlichung von Berichten und wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiet der Medizinischen Hypnose und der Entspannungstechniken, die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf einschlägigen Gebieten; Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, Versammlungen und Diskussionsrunden,
- c. Kontakt mit den einschlägigen Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a, Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen (werden vom Vorstand festgelegt);
- b .anderen Beiträgen und Erträgen aus nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten;
- c. Subventionen, Förderungen, Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Vermächtnissen und Zuschüssen;
- d. Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Vereinsmitglieder können selbst themenbezogene Fortbildungsveranstaltungen unter der Schirmherrschaft der Grazer Akademie durchführen; der Verein haftet in diesem Falle für die Veranstaltung mit dem Vereinsvermögen - was darüber hinausgeht, fällt unter die Haftung des Durchführenden; der Verein stellt die wissenschaftliche Qualität der Veranstaltung durch Vorabprüfung der Unterlagen fest. Zu diesem Zwecke ist jede Veranstaltung dieser Art dem Vorstand zu melden; es sind deshalb 10% *des Gewinnes* an den Verein abzuführen. Die Veranstaltungen sind von den Mitgliedern so durchzuführen, dass dem Verein keine Nachteile erwachsen..
- g. Werbeeinschaltungen in Aussendungen des Vereins

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und diese durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags (dieser wird vom Vorstand festgelegt) fördern. Diese sollen in einem medizinischen Bereich tätig sein und eine entsprechende Ausbildung haben (z.B. Ärzte/Ärztinnen, Diplom-Psychologinnen/-Psychologen, Pflegepersonen, Absolventen/innen des Studiums der Pflegewissenschaften, Hebammen, Physiotherapeuten/innen etc.). Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder die Fachdisziplin ernannt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. In diesem Sinne gibt es auch Ehrenpräsidenten, Ehrensekretäre und Ehrenschatzmeister, denen auf Lebenszeit eine beratende Funktion (ohne Stimmrecht) gegenüber dem Vorstand zukommt. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt im Rahmen der Jahrestagung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können auch nicht medizinisch graduierte Personen sein, welche an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen wollen und die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen.
- (4) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Verein durch regelmäßige Subventionen zu fördern.
- (5) Korrespondierende Mitglieder können vor allem ausländische Persönlichkeiten sein, welche besondere Leistungen auf dem Gebiet der Medizinischen Hypnose und der Entspannungstechniken erbracht haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und diese durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern. Diese sollen in einem medizinischen Bereich tätig sein und eine entsprechende Ausbildung haben (z.B. Ärzte/Ärztinnen, Diplom-Psychologinnen/-Psychologen Pflegepersonen, Absolventen/innen des Studiums der Pflegewissenschaften, Hebammen, Physiotherapeuten/innen etc.). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Einzahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrages und erlischt, sobald der Mitgliedsbeitrag nicht mehr einbezahlt wird. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand aberkannt werden, wenn ein Verhalten vorliegt, welches dem Verein wirtschaftlich oder im Ansehen als wissenschaftlicher Gesellschaft schadet. Die Gründe für den Ausschluss müssen vom Vorstand bekannt gegeben werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch die Nicht-Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages...
- (2) Der Austritt kann durch Kündigung der Mitgliedschaft spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für die Gültigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung

einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ausgesprochen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins (z.B. gegebenenfalls den Bezug einer regelmässig erscheinenden Fachzeitschrift) zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Situation des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Beirat (§14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine Person darf jedoch nicht mehr als insgesamt 5 Stimmen ausüben.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder im Fall einer außerordentlichen Generalversammlung entsprechend (Abs. 2, a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2, d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2, e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch außerhalb des Vereinssitzes stattfinden. Der Ort der nächsten Generalversammlung sowie der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Monate vor der Generalversammlung festgesetzt und darf nur bis spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung geändert werden.
- (2) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
 - a. Beschlussfassung über Anträge;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder (Bestätigung des Vorstandsbeschlusses);
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und Stellvertreter/in, Sekretär/in und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Schatzmeister/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbsterlösung durch Kooperation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist einmalig möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuführen.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Wenn die Notwendigkeit besteht (z.B. wenn sich keine Person findet, welche die Vorstandsfunktion, auch die eines Stellvertreters, erfüllen will), kann ein Vorstandsmitglied auch mehrere Funktionen ausüben.
- (12) Die Funktion der Pressesprecher wird vom Präsidenten/ der Präsidentin und deren/ dessen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsausschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2. a – c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsausschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Sekretär/in und Schriftführer/in unterstützen den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsidenten/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des/der Sekretärs/in, oder des/der Präsidenten/in und des Schriftführers/der Schriftführerin oder des/der Präsidenten/in und des Schatzmeisters/der Schatzmeister/in. In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) bedürfen sie des/der Präsidenten/in und des Schatzmeisters/der Schatzmeister/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsidenten/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsidenten/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/in, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin deren Stellvertreter/innen.

§ 14 : Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der aus höchstens 10 Mitgliedern besteht und mit speziellen Aufgaben betraut werden kann.
- (2) Berufbar sind alle Mitglieder des Vereins, welche an der Vereinstätigkeit und/oder der Förderung der Medizinischen Hypnose und der Entspannungstechniken interessiert und gewillt sind, aktiv mitzuarbeiten.
- (3) Die Funktionsperiode entspricht jener des Vorstands mit 4 Jahren. Die Wiederberufung als Beiratsmitglied ist (unbeschränkt) zulässig.
- (4) Sitzungen des Beirats werden vom Vereinsvorstand einberufen.
- (5) Der Beirat steht dem Vereinsvorstand beratend zur Seite. Der Präsident kann den Beirat oder einzelne Mitarbeiter zu den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen beratend hinzuziehen.

§ 15: Rechnungsprüfer

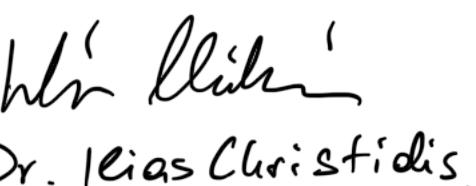
- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Auf alle Fälle soll das Vermögen im Falle einer Auflösung einem gemeinnützigen Zwecke dienen.


Dr. Elias Christidis


Julia Corinna Putz